



Durchführung der Bedürfnisprüfung zum Besitz von Waffen nach §4 (4) in Verbindung mit §14 (4) und §14 (5) WaffG

Januar 2023

Allgemeine Fragen

Warum werden Bedürfnisprüfungen durchgeführt?

- Zum Erwerb von Waffen wurde ein Bedürfnis als Sportschütze geltend gemacht.
- Zum Besitz dieser Waffen muss dieses Bedürfnis seit 2020 in regelmäßigen Abständen bestätigt werden.

Wann muss ich als Sportschütze aktiv werden?

- Erst nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörde.
- Vorgegebene Fristen der Behörde unbedingt beachten!

Was muss die Behörde mir mitteilen?

- Im Anschreiben der Behörde steht, ob sich um eine Prüfung nach §14 (4) und/oder 14 (5) WaffG handelt.
- Wenn nach §14 (5) WaffG geprüft wird, sollte die Behörde angeben welche Waffe/n über dem Grundkontingent ist/sind und durch den Verband geprüft werden müssen.

Warum unterscheidet der Gesetzgeber zwei Bedürfnisprüfungen?

- Die Bedürfnisprüfung nach §14 (4) betrifft das allgemeine Bedürfnis (Grundkontingent) des Sportschützen.
- Die Bedürfnisprüfung nach §14 (5) WaffG geht von einem gesteigerten Interesse des Sportschützen (Wettkampfsport) aus, da das Grundkontingent überschritten wird. Sowohl für den Erwerb als auch den Besitz ab der 3. mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition sowie der vierten halbautomatischen Langwaffe sind Wettkampfnachweise erforderlich.

Bedürfnisprüfung §14 (4) WaffG – einschließlich Grundkontingent

Wann wird die Bedürfnisprüfung durchgeführt?

- Alle fünf Jahre nach dem ersten Eintrag einer Waffe in die WBK.

Was wird geprüft?

- Bis 10 Jahre Waffenbesitz (i.d.R. nach 5 und 10 Jahren) wird regelmäßiges Training mit Langwaffen und/oder Kurzwaffen überprüft.
- Ab 10 Jahre Waffenbesitz wird aktuell nur die weitere Vereinsmitgliedschaft überprüft. Der Schießnachweis sollte unbedingt weitergeführt werden.

Gilt die neue 10-Jahresregel auch rückwirkend?

- Ja, die 2020 eingeführte 10-Jahresregel gilt auch rückwirkend.

Was passiert, wenn der Waffenbesitz unterbrochen wird?

- Bei Unterbrechung des Waffenbesitzes erlischt die 10-Jahresregel und die Frist beginnt von vorn.
- Beispiel:
 - Erteilung erste WBK 2010, Austritt aus dem Verein 2015 mit Rückgabe aller Erlaubnisse. Nächste Erteilung 2018, Bedürfnisprüfung (nach fünf Jahren) = 2023

Welche Waffen werden geprüft?

- Erlaubnispflichtige Waffen in den grünen und gelben WBK.
- Gelbe WBK
 - maximal 10 Waffen (Langwaffe/Kurzwaffe)
- Grüne WBK (Grundkontingent für Sportschützen)
 - maximal zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition und/ oder
 - maximal drei halbautomatische Langwaffen.

Wer darf bestätigen?

- Bis zum Erreichen der 10-Jahresregelung
 - Bestätigung der schießsportlichen Aktivitäten bis Ende 2025 – durch den Verein oder den Verband.
 - Wenn durch Verein:
 - mittels des offiziellen Formulars des WSV (Seite 1 und 2) oder
 - mit Hilfe einer Vereinsvorlage, wenn diese durch Behörde akzeptiert, wird oder
 - mittels einer behördlichen Vorlage.
 - Ab 2026 ausschließlich durch den Verband.
- Nach Erreichen der 10-Jahresregelung
 - Bestätigung der Mitgliedschaft auch nach 2025 durch Verein.
 - Verwendung bestätigter Formulare (offizielles Formular des WSV (Seite 1 und 2) oder mit Hilfe einer Vereinsvorlage, wenn diese durch Behörde akzeptiert wird oder mittels einer behördlichen Vorlage.

Was gilt als Nachweis?

- Trainingsnachweise mit jeder vorhandenen Waffengattung (Kurzwaffe / Langwaffe).
- Pro Trainingstag je Waffengattung ein Nachweis möglich.

Wie oft muss ich geschossen haben?

- Je Waffengattung 1x pro Quartal oder sechs Mal innerhalb von 12 Monaten
- in Summe für 24 Monate
 - 8 Quartalstermine – ohne Fehlquartal
 - oder 12 Termine (jeweils 6 innerhalb von 12 Monaten)

Welcher Zeitraum wird geprüft?

- 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde.

Welche Unterlagen muss ich bei der Behörde vorlegen?

- Aktuelles WSV Formular (<https://www.wsv1850.de/waffenrecht/downloadbereich>) – „Bestätigung des Dachverbandes über die Voraussetzungen für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen“.
 - WSV Formular Punkte 1-3 ausfüllen / Vereinsbestätigung mit Stempel und Unterschrift
 - entsprechende Trainingsnachweise (Schießbuch o.a.)
- Bei Verwendung einer Vereins- oder Behördenvorlage entsprechend verfahren
- Sollte die Behörde bereits jetzt eine Verbandsbestätigung fordern, dann bestätigt der Verband ausschließlich das Verbandsformular
 - WSV Formular Punkte 1 – 4 / Vereinsbestätigung mit Stempel und Unterschrift
 - Kopien der waffenrechtlichen Erlaubnisse und Trainingsnachweis
 - Vollständige Unterlagen per Post an die Geschäftsstelle zur Bearbeitung senden
 - Rückversand der Unterlagen durch den Verband an den Schützen
 - Abgabe bei der Behörde

Was passiert nach 10 Jahren Mitgliedschaft in einem Verein?

- Bleibt der Sportschütze im Grundkontingent (max. zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition, max. drei halbautomatische Langwaffen), reicht bei jeder weiteren Überprüfung des Bedürfnisses im 5-Jahresrhythmus die Vereinsbestätigung der Mitgliedschaft als Nachweis.
- Erwirbt der Schütze weitere Waffen, die dann das Grundkontingent überschreiten, erfolgt für diese Waffen eine erweiterte Bedürfnisprüfung nach §14 (5).

Bedürfnisprüfung §14 (5) WaffG – Waffen über dem Grundkontingent

Wann wird die Bedürfnisprüfung durchgeführt?

- Alle fünf Jahre nach dem ersten Eintrag einer Waffe in die WBK.
- 10-Jahresregel gilt nicht für Waffen über Grundkontingent

Welche Waffen werden geprüft?

- Waffen über dem Grundkontingent (Überkontingentwaffen) in den beiden Waffengattungen:
 - ab der 3. mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition und/oder
 - ab der 4. halbautomatischen Langwaffe

Werden Wechselsysteme auch geprüft?

- Wechselsysteme (ohne zusätzliches Griffstück) gehören zur Hauptwaffe und sind nicht zwingend einzeln nachzuweisen, da diese nicht „eigenständig“ sind („Sonderstatus“ *beim Erwerb und bei der Aufbewahrung*).

Wer legt das Grundkontingent fest?

- Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen der Behörden
- Kontaktaufnahme zur zuständigen Behörde empfehlenswert, wenn Bedürfnisnachweis gefordert wird
- Möglichkeit A:
 - Reihenfolge wird abgeleitet anhand des Datums der Einträge
 - zuerst eingetragene zwei Kurzwaffen für Patronenmunition = Grundkontingent
 - zuerst eingetragene drei halbautomatische Langwaffen = Grundkontingent
- Möglichkeit B:
 - Behörde entscheidet in Rücksprache mit dem Schützen oder überlässt dem Schützen die Wahl, welche Waffen Grundkontingent sein sollen.

Was fällt nicht unter das Grundkontingent (Ausnahmen)?

- Waffen, die nicht als Sportschütze erworben wurden (z.B. Erbwaffen; Jagdwaffen, Sammler)
- Beispiele:
 - fünf halbautomatische Langwaffen als Erbwaffen auf Erben-WBK, drei als Sportschütze auf grüne WBK: Grundkontingent nicht überschritten
 - zehn Kurzwaffen für Patronenmunition auf Sammler-WBK, drei als Sportschütze auf grüne WBK: Grundkontingent überschritten, um eine Waffe.
- Es empfiehlt sich, im Zweifel Rücksprache mit der Behörde zu halten.

Was ist das Datenblatt (Stammdatenblatt) des Nationalen Waffenregisters (NWR)?

- Auf den Stammdatenblättern des NWR werden alle Waffen / Wechselsysteme + wesentlichen Teile geführt.
- Hier ist die Bedürfnisgrundlage hinterlegt (wichtig bei Waffenbesitzern mit mehreren Bedürfnisgrundlagen - z.B. gleichzeitig Sportschütze, Jäger und Erbe).
- Erhältlich bei der zuständigen Behörde (sofern sie noch nicht zugesandt wurden). Daten unbedingt auf Richtigkeit prüfen! Aktualisierung prüfen bei Änderung des Bestandes!
- Nur Waffen mit der Bedürfnisgrundlage Sportschütze sind für die Bestimmung des Sportschützen - Grundkontingentes relevant.
- Achtung bei Wechsel der Bedürfnisgrundlage
 - z.B. Umschreibung einer Erb-Waffe von der Erben-WBK auf eine grüne WBK oder die nachträgliche Eintragung einer Munitionserwerbserlaubnis mittels Bedürfnisbescheinigung: Waffe ist jetzt keine Erb-Waffe mehr und zählt ins Kontingent.

Welcher Zeitraum wird geprüft?

- 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde

Wer darf über Grundkontingent bestätigen?

- Ausschließlich der Verband

Was muss ich nachweisen?

- Wettkämpfe mit jeder Waffe über dem Grundkontingent.

Wie viele Wettkämpfe muss ich aktuell nachweisen?

- Mit jeder Waffe über Grundkontingent = 3 Wettkämpfe in 24 Monaten
- Verteilung der Wettkämpfe:
 - mindestens ein Wettkampf in 12 Monaten
 - zusätzlich einen weiteren Wettkampf innerhalb des Prüfzeitraumes von 24 Monaten
 - Beispiel:
Vereinsmeisterschaften (VM) 2022 und VM 2023, Kreismeisterschaften (KM) 2023

Welche Wettkämpfe werden anerkannt?

- Wettkämpfe nach DSB/ WSV Sportordnung
 - Meisterschaften - beginnend bei VM
 - Rundenwettkämpfe (RWK); Liga
 - Vergleichswettkämpfe im Kreis u. w.
- Wettkämpfe anderer Verbände werden nicht anerkannt.

Wie belege ich, mit welcher Waffe ich geschossen habe?

- Mit der Seriennummer der Waffe belegt der Schütze, dass er mit seinen eigenen Waffen geschossen hat und alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz kommen.
- Bestätigung durch Unterschrift des Schießleiters/ Sportleiters oder OSM auf dem Schießnachweis
 - Schießbuch (<https://www.wsv1850.shop/p/schiessbuch>)
 - Formular „Nachweis der Sportschützeneigenschaft“
 - Ergebnislisten

Welche Unterlagen muss ich bei der Behörde vorlegen?

- Aktuelles WSV Formular (<https://www.wsv1850.de/waffenrecht/downloadbereich>) – „Bestätigung des Dachverbandes über die Voraussetzungen für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen“.
 - Punkte 1 – 4 ausfüllen / Vereinsbestätigung mit Stempel und Unterschrift
 - Kopien der waffenrechtlichen Erlaubnisse erforderlich
 - entsprechende Wettkampfnachweise erforderlich
 - Vollständige Unterlagen per Post an die Geschäftsstelle zur Bearbeitung senden
 - Rückversand durch den Verband an den Schützen
 - Abgabe bei der Behörde

Was passiert nach 10 Jahren Mitgliedschaft in einem Verein?

- Diese Bedürfnisprüfung (über dem Grundkontingent) wird ungeachtet der 10 Jahresregelung auch darüber hinaus alle fünf Jahre wiederholt.

Wer prüft, wenn ich in mehreren Verbänden Mitglied bin?

- Die Bedürfnisprüfung wird in dem Verband durchgeführt, in dem mit der jeweiligen Waffe die geforderten Wettkämpfe geschossen werden.

Was passiert, wenn ich für eine Waffe aktuell keine Wettkämpfe nachweisen kann?

- Viele Behörden haben bereits mit dem Schreiben eine ausreichende Frist eingeräumt, damit Zeit bleibt den Schießsport nach Corona wieder auszuüben.
- In begründeten Fällen lässt sich diese Frist nach Rücksprache mit der Behörde zusätzlich verlängern.
- Corona (2020 und 2021) findet allgemeine Berücksichtigung, für 2022 sollten dringend Nachweise vorhanden sein.
- Wer seine Waffen bereits länger hat und unsicher ist ob seine aktuellen Nachweise ausreichend sind, sollte die Wettkämpfe ab 2019 beifügen.
- Sollte der WSV eine Waffe nicht bestätigen können und der Schütze ist noch in anderen Verbänden Mitglied, ist dies der Behörde nachzuweisen.
- Sollten tatsächlich keine Wettkämpfe vorliegen, kann es sich um einen vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses handeln (abhängig von der Begründung); in einzelnen Fällen ist ein Widerruf aber nicht auszuschließen.

Was bedeutet „Vorübergehender Wegfall des Bedürfnisses“?

- Die schießsportliche Tätigkeit konnte wegen wichtiger und nachvollziehbarer Gründe nicht ausgeübt werden (z.B. Vereinsschließung wegen Corona, schwerer Krankheit, Auslandsstudium, Schwangerschaft ...). Es ist aber unerlässlich den Trainings- und Wettkampfbetrieb schnellstmöglich wieder aufzunehmen, um glaubhaft zu machen, dass es sich tatsächlich nur um einen vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses handelte und der Schütze alles dafür getan hat, das Bedürfnis wieder aufleben zu lassen.
- Es bedeutet nicht automatisch das Ende des Waffenbesitzes oder des Schießsports – unbedingt das Gespräch mit der Behörde suchen!

Wie kann ich den Wegfall des Bedürfnisses verhindern?

- Durch Ausübung der geforderten Trainings- und Wettkampftintensität!
- Grundkontingent und Überkontingent werden getrennt betrachtet.
- Liegen die Voraussetzungen für Überkontingent nicht mehr vor, d.h. zu wenig Wettkampfaktivität, so werden nur die Erlaubnisse für den Besitz der Überkontingentswaffen widerrufen, das Grundkontingent bleibt bestehen.
- Entschließt sich ein Sportschütze zum Beispiel altersbedingt den Schießsport einzuschränken, lässt sich durch die Reduzierung des Bestandes auf das Grundkontingent ein gebührenpflichtiger Widerruf verhindern.
- Eine rückwirkende Anwendung der Bedürfnisprüfung nach §14 (5) WaffG mit einer dafür erforderlichen detaillierten Nachweisführung (Nachweis für jede einzelne Waffe unter Angabe der Seriennummer) ist nur bedingt möglich, da diese Form des Nachweises in der Vergangenheit nicht gefordert war. Ein klärendes Gespräch mit der Behörde hilft.

Welche Nachweise sollte ich sammeln?

- Sportschützen brauchen einen geeigneten Nachweis, um ihre schießsportlichen Aktivitäten belegen zu können.
 - Schießbuch (<https://www.wsv1850.shop/p/schiessbuch>) führen
 - Ergebnislisten / Urkunden von Wettkämpfen sammeln und in geeigneter Form archivieren
- Kreis- und Vereinsvorstände sowie Sportleiter werden aufgerufen parallel dazu alle Wettkampfergebnisse ihrer Kreise und Vereine zu archivieren.

Wie kann ich zur reibungslosen und zügigen Bearbeitung beitragen?

- Anträge korrekt und vollständig ausfüllen (Felder für den „Verband“ bleiben leer)!
- Maschinelles Ausfüllen wird bevorzugt.
- Bestätigung des Vereins mit Stempel und Unterschrift nicht vergessen!
- Unbedingt die Tabelle - Waffen über Grundkontingent - nach Rücksprache mit der Behörde ausfüllen!
- Mit dem Antrag nur erforderliche Nachweise (Kopien der waffenrechtlichen Erlaubnisse, Training, Wettkampf - je nach Erfordernis) einsenden!
- Unterlagen geschlossen per Post einsenden!
- Musterantrag siehe (<https://www.wsv1850.de/waffenrecht/downloadbereich>)

(kh)